Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/3 7Ob519/77 (7Ob520/77), 4Ob555/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1977

Norm

4.DVEheG §14d
JN §109

Rechtssatz

Der Heimatstaat muß seiner Fürsorgepflicht ankommen, indem er - wenigstens im betreffenden Teilbereich - die Fürsorge tatsächlich übernimmt und im Interesse des Pflegebefohlenen tätig wird und für ihn sorgt. Die bloße Annahme einer Klage des Vaters auf Herausgabe des Kindes und Auftrag an die Mutter, diese Klagsschrift zu beantworten, reichen nicht aus.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 519/77
  Entscheidungstext OGH 03.03.1977 7 Ob 519/77
  Veröff: EvBl 1977/220 S 491
- 4 Ob 555/77
  Entscheidungstext OGH 08.11.1977 4 Ob 555/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0046886

Dokumentnummer

JJR_19770303_OGH0002_0070OB00519_7700000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at